



GZ: LIW-0088/16-122

Laab im Walde, am 18.01.2024

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 18.01.2024, TOP 3 (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „A“

beschlossen.

§ 1

Aufgrund der §§ 30 – 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Laab im Walde abgeändert (Änderungspunkte 1,5 und 7 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 2, 3 und 6 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf – abgeänderter Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften – tw. in gegenüber dem Auflageentwurf abgeänderter Form – abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plan-darstellung (PZ.: LAAW – BÄ6 – 11885 – A; verfasst von DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der NÖ-Planzeichen-verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBI. Nr. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung – auf Grundlage der DKM 04/2023 – ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3

Änderung / Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkt 7

7) BESCHRÄNKUNG DER VERSIEGELBAREN FLÄCHE

7.1) Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche bauliche Anlage und eine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht unzulässig ist.

7.2) Pro Bauplatz müssen bei einer im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsdichte bis 50% und bei der Regelung der Bebauungsdichte mittels einer Geschoßflächenzahl („GFZ“) mindestens 30% des Bauplatzes unversiegelt ausgeführt werden. Ab einer Bebauungsdichte größer 50% ist eine Fläche von 20% des Bauplatzes unversiegelt zu gestalten.

Die Lage und das Ausmaß der versiegelten Flächen ist im Lageplan – Maßstab 1:500 – zum Antrag auf Baubewilligung einzutragen.

7.3) Die überbaute Fläche von begrünten Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht zählt im Sinne des Punktes 7.2 ebenfalls als unversiegelte Fläche.

§ 4

Die Plandarstellungen sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zwei-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 17.04.2024

Abgenommen am: 02.05.2024

Es zeichnet der Bürgermeister
Dr. med. univ. Peter Klar

| | |
|---|--|
|  | <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.laab-walde.gv.at</p> |
|---|--|

